Beschluss über die Hundetaxen

(erlassen vom Gemeinderat Glarus Süd am 30. Januar 2014, rückwirkend per 01. Januar 2014 in Kraft gesetzt)

Gebühren

Das Halten von Hunden ist gebührenpflichtig. Das Einwohneramt besorgt den Einzug der Taxen.

Hundetaxen ab 2014

	Kanton	Gemeinde	Gesamttaxe
Einzel-Hundetaxe	Fr. 55.--	Fr. 135.--	Fr. 190.--

~~Zwingerpauschalen:~~			
~~6 – 11 Hunde~~	~~Fr. 300.--~~	~~Fr. 700.--~~	~~Fr. 1'000.--~~
~~ab 12 Hunden~~	~~Fr. 500.--~~	~~Fr. 1'000.--~~	~~Fr. 1'500.--~~

Aufgehoben vom Regierungsrat des Kantons Glarus per 01.01.2024

Ausnahmen (gem. Kantonaler Veterinärverordnung)

Art. 32 ***Übertragung von Hundetaxe und Zuschlag; Rückerstattung***

[1] Stirbt ein Hund oder wird er dauerhaft nach ausserhalb des Kantons verbracht, können für ihn geleistete Tax- und Zuschlagszahlungen des laufenden Jahres auf einen neu angeschafften Hund übertragen werden.

[2] Die hälftige Rückerstattung von Taxe und Zuschlag kann verlangt werden, wenn das betreffende Tier im ersten Halbjahr abgeht und nicht durch ein anderes ersetzt wird. Das Einwohneramt entscheidet über entsprechende Gesuche.

Art. 33 ***Befreiungsgründe***

[1] Von Hundetaxe und Zuschlag befreit sind:

a. aktive Blindenführhunde;
b. Therapiehunde, die regelmässig im Einsatz sind und eine aktuelle Ausbildung des Vereins Therapiehunde Schweiz (VTHS) aufweisen;
c. Diensthunde der Polizei mit einer Bescheinigung des Polizeikommandos;
d. aktive Katastrophen- und Flächensuchhunde mit einem gültigen Ausweis des Schweizerischen Vereins für Katastrophenhunde (SVKA) über die Einsatzfähigkeit;
e. Lawinenhunde und Geländesuchhunde mit einer gültigen Bescheinigung der Alpinen Rettung Schweiz oder einem gültigen Nachweis über eine in der Stufe III mit Ausbildungskennzeichen absolvierten Prüfung in der Klasse der Lawinenhunde gemäss Leistungsheft der SKG, Leistungsklassen III gemäss Vielseitigkeitsprüfung für Gebrauchshunde (VPG) beziehungsweise der FCI (IPO);
f. Hunde der Wildhüter zur Ausübung ihres Berufes;
g. geprüfte Schweisshunde gemäss jährlicher Liste der Jagdverwaltung, die dem jagdlichen Pikettdienst zur Nachsuche zur Verfügung stehen;
h. nach SKG-Normen geprüfte Gebrauchshunde der Leistungsklassen III gemäss VPG beziehungsweise IPO, sofern sie jährlich die Prüfung bestehen und im Bedarfsfall dem Kanton zur Verfügung stehen;
i. Diensthunde der Armee mit einem Verbal für Militärhunde sowie einer Militärhundemarke;
j. ausgebildete Herdenschutzhunde.

[2] Der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin entscheidet über entsprechende Gesuche.